



# Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

## Schriftleitung

Johannes Gasser, Georg Kodek, Daniel Varro, Johannes Zollner



## 4 | Beiträge

### Die Privatstiftung und die Erbringung des Vermögensopfers

Bernd Schneiderbauer und Christian Zwick

## 18 |

### Überblick über die höchstgerichtliche Judikatur in Stiftungssachen im Jahr 2016

Franz Hartlieb

## 31 |

### Mieter- und Vermieterwechsel im Umsatzsteuerrecht

Peter Denk

## 41 | Rechtsprechung

### Ausschüttung und Pflichtteilsrecht

# Juristische Personen als Träger von Stifterrechten bei altrechtlichen Stiftungen?

In Liechtenstein sind die Änderungs- und Widerrufsrechte des Stifters seit der Stiftungsrechtsrevision 2009 in Art 552 § 30 PGR geregelt. Diese Bestimmung ist gemäß den Übergangsbestimmungen nur auf neurechtliche Stiftungen anwendbar, weshalb für altrechtliche Stiftungen grundsätzlich nach wie vor die alte Fassung, nämlich Art 559 Abs 4 PGR, zur Anwendung kommt. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Art 552 § 4 PGR, der Regelungen zum Stifter enthält und damit einen direkten Konnex zu Art 552 § 30 PGR aufweist. Art 552 § 4 PGR wird jedoch vom FL OGH unter Zugrundelegung eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers auch auf altrechtliche Stiftungen angewendet. Vor diesem Hintergrund untersucht dieser Artikel, welche Auswirkungen die Rechtsprechung des FL OGH auf den zeitlichen Anwendungsbereich von Art 552 § 30 PGR hat. Insbesondere wird geprüft, ob auch Art 552 § 30 Abs 2 PGR auf altrechtliche Stiftungen Anwendung findet.

Von Pia Summer und Domenik Vogt

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Die Stifterrechte nach altem liechtensteinischem Stiftungsrecht
- C. Stifterrechte nach neuem liechtensteinischem Stiftungsrecht
- D. Der zeitliche Anwendungsbereich der Änderungs- und Widerrufsrechte des Stifters gem Art 552 § 30 PGR
- E. Fazit

## A. Einleitung

Das ursprünglich aus dem Jahr 1926 stammende liechtensteinische Stiftungsrecht wurde mit Gesetz vom 26. 6. 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (nachfolgend als „PGR“ bezeichnet) einer Totalrevision unterzogen. Das neue Stiftungsrecht trat am 1. 4. 2009 in Kraft. Dieses Datum bildet seither eine Grenze, die altrechtliche Stiftungen von neurechtlichen Stiftungen trennt. Altstiftungen sind Stiftungen, die vor dem 1. 4. 2009 gegründet worden sind, während neurechtliche Stiftungen nach dem 1. 4. 2009 gegründet worden sind. Grundsätzlich kommt altes Recht für altrechtliche Stiftungen und neues Recht für neurechtliche Stiftungen zur Anwendung. Ausgenommen davon sind lediglich die in Art 1 Abs 4 der Übergangsbestimmungen des Stiftungsgesetzes<sup>1)</sup> genannten Normen des neuen Stiftungsrechts, die auch für altrechtliche Stiftungen anwendbar erklärt werden.<sup>2)</sup>

Die Rechte des Stifters zum Widerruf oder zur Änderung der Stiftungsdokumente, die auch gemeinhin Stifterrechte genannt werden, waren vor der Totalrevision des Stiftungsrechts in Art 559 PGR aF (nachfolgend „aF“ bezeichnet) geregelt. Nunmehr finden sich die diesbezüglichen Regelungen in Art 552 § 30 PGR.

Diese Bestimmung ist gemäß den Übergangsbestimmungen nur auf neurechtliche Stiftungen anwendbar, weshalb für altrechtliche Stiftungen grundsätzlich nach wie vor Art 559 PGR aF gilt.

Das Gleiche gilt grundsätzlich für Art 552 § 4 PGR, der den Stifter sowie die treuhänderisch errichtete Stiftung regelt und sohin direkt mit Art 552 § 30 PGR verknüpft ist. Art 552 § 4 PGR wird jedoch vom FL OGH unter Zugrundelegung eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers in den Übergangsbestimmungen auch auf altrechtliche Stiftungen angewendet.<sup>3)</sup>

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag untersucht, welche Auswirkungen diese Rechtsprechung auf den zeitlichen Anwendungsbereich des Art 552 § 30 PGR hat. Insbesondere soll der Fokus des Artikels auf die Frage gerichtet werden, ob Art 552 § 30 Abs 2 PGR auch auf altrechtliche Stiftungen Anwendung findet. Art 552 § 30 Abs 2 PGR sieht ein Verbot des Vorbehalts von Stifterrechten für juristische Personen vor. Wesentliche Rechtsfrage ist, ob juristische Personen zur Ausübung von Stifterrechten bei altrechtlichen Stiftungen berechtigt sind. Hierzu ist ein Überblick über die Rechtslage zu den Stifterrechten nach altem und neuem Stiftungsrecht erforderlich. Der Vollständigkeit halber weisen die Autoren darauf hin, dass sich der gegenständliche Beitrag auf eine stiftungsrechtliche Analyse beschränkt. Die treuhänderischen Implikationen, die einer vertieften Prüfung zuzuführen wären, bleiben außer Acht. →

1) Abschnitt II des Gesetzes vom 26. 6. 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts LGBl 2008/220.

2) FL OGH 3. 9. 2011, 5 CG.2008.194 LES 2011, 76; 3. 9. 2009, 02 CG.2007.145 LES 2010, 84; 9 CG.2006.312 LES 2010, 73; vgl auch Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar (2013) Vor Art 552 § 1 Rz 9; Schauer/Rick/Hammermann, Aktuelle Probleme der Übergangsbestimmungen im neuen Stiftungsrecht, liechtenstein-journal 2009, 51 (51 f).

3) FL OGH 6. 8. 2010, 10 HG.2009.104 LES 2010, 350.

## PSR 2017/4

Art 552 §§ 4 und 30 PGR

Stifterrechte;  
juristische  
Personen;  
altrechtliche  
Stiftung;  
Übergangs-  
bestimmungen

## B. Die Stifterrechte nach altem liechtensteinischem Stiftungsrecht

Die Stifterrechte bilden die „intensivste Anreicherung der Stiftung mit körperschaftlichen Elementen“<sup>4)</sup> und sind somit dem Wesen der Stiftung als mitgliederloses, verselbständigtetes Zweckvermögen grundsätzlich fremd.<sup>5)</sup> Aus diesem Grund stellen die Stifterrechte ein Spezifikum dar, das nicht in vielen Rechtsordnungen zu finden ist. Nicht zuletzt die Möglichkeit, die Stiftung jederzeit nach den aktuellen eigenen Vorstellungen umzugestalten und widerrufen zu können, erleichtert die Entscheidung, Vermögen einer Stiftung zu widmen. Die Stifterrechte tragen daher unbestrittenermaßen zur Attraktivität des Stiftungsstandorts Liechtenstein bei.<sup>6)</sup> Eine umfangreiche Einflussmöglichkeit des Stifters stellt die Vermögenstrennung jedoch ernsthaft in Frage, was bei der Stiftungsausgestaltung stets zu berücksichtigen ist.<sup>7)</sup>

Art 559 Abs 4 PGR aF bildet die rechtliche Grundlage für die Stifterrechte nach altem Stiftungsrecht.<sup>8)</sup> In systematischer Hinsicht war diese Rechtsnorm unter der Sachüberschrift „V. Widerruf“ dem Titel „B. Errichtung“ zuzuordnen. Art 559 Abs 4 PGR aF normierte Folgendes: „Der nach Inhalt der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehaltene Widerruf oder die vorbehaltene Abänderung der Urkunde oder des Statuts ist jederzeit zulässig.“ Diese Rechtsvorschrift ermöglicht die Änderung der Stiftungsurkunde sowie den Widerruf der Stiftungserklärung, sofern ein ausdrücklicher Vorbehalt in der Stiftungsurkunde bzw dem Stiftungsstatut normiert ist. Der Vorbehalt im Beistatut ist hingegen nicht ausreichend. Der Stifter kann diesen Vorbehalt nur bis zur Entstehung der Stiftung vornehmen. Sofern sich der Stifter das Änderungsrecht uneingeschränkt vorbehalten hat, kann er die Stiftungsurkunde sowie in der Regel auch ein allfälliges Beistatut jederzeit völlig frei abändern. So wird es dem Stifter durch Vorbehalt des unbeschränkten Abänderungsrechts ermöglicht, etwa die Begünstigtenbestimmung, Abberufungs- und Bestellungsmodalitäten des Stiftungsrats sowie dessen Kompetenz nach freiem Belieben zu ändern. Sogar eine grundlegende Änderung des Stiftungszwecks ist zulässig. Allerdings ermöglicht das uneingeschränkt vorbehaltene Änderungsrecht keinen nachträglichen Vorbehalt des Widerrufsrechts. Das Widerrufsrecht nach Art 559 Abs 4 PGR aF kann sich der Stifter nämlich nur bis zur Stiftungserrichtung vorbehalten.<sup>9)</sup> Freilich steht es dem Stifter frei, dem Änderungs- und Widerrufsrecht durch entsprechende Bestimmungen in der Stiftungsurkunde bzw dem Statut auch Grenzen zu setzen. Dies spielt insbesondere bei Stiftermehrheiten eine Rolle.<sup>10)</sup>

Die Bestimmung lässt jedoch offen, durch wen der vorbehaltene Widerruf oder die vorbehaltene Änderung der Urkunde oder des Statuts zu erfolgen hat. Aufgrund der Einordnung der Rechtsvorschrift unter die Errichtung der Stiftung, die nur dem Stifter selbst zuzuordnen ist, ist der Widerruf als „contrarius actus“ folglich auch nur durch den Stifter möglich.<sup>11)</sup>

Eine Regelung über den Stifter ist dem alten Stiftungsrecht – im Gegensatz zum neuen Stiftungsrecht – allerdings fremd.<sup>12)</sup> Unklar war dadurch stets, wer Stifter ist.<sup>13)</sup> Die Frage, wer als Stifter anzusehen ist, stellt sich jedoch insbesondere bei der fiduziarischen Stiftungs-

richtung, welche in der liechtensteinischen Praxis den Regelfall darstellt. Die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung erfolgt in den meisten Fällen nicht durch den Geldgeber (als „wirtschaftlicher Stifter“ bezeichnet), sondern durch eine in dessen fiduziarischem Auftrag tätige Treuhandgesellschaft (als „rechtlicher Stifter“ bezeichnet).<sup>14)</sup> Im Innenverhältnis behält sich der wirtschaftliche Stifter zumeist über Mandatsverträge mit dem rechtlichen Stifter eine laufende Einflussnahme vor. Die Errichtung einer Stiftung durch einen Treuhänder trägt dem Bedürfnis vieler wirtschaftlicher Stifter nach größtmöglicher Anonymität Rechnung. Durch die treuhändische Stiftungserrichtung ist gewährleistet, dass der wirtschaftliche Stifter weder gegenüber den Behörden noch in den Stiftungsstatuten in Erscheinung tritt.<sup>15)</sup> Um dem wirtschaftlichen Stifter die Ausübung der Stifterrechte nach Stiftungserrichtung ohne Mitwirkung des rechtlichen Stifters zu ermöglichen, wurden die Stifterrechte – gleich wie bei Gründerrechten bei der Anstalt – im letzten Jahrhundert vielfach mittels Blankozession an den wirtschaftlichen Stifter zediert. Durch die Blankozessionsurkunde war es dem wirtschaftlichen Stifter jederzeit möglich, die Stifterrechte autonom auszuüben. Diese gängige Praxis wurde vom Öffentlichkeitsregisteramt (nunmehrigen Handelsregister) geduldet. Obgleich der FL OGH dieser Stiftungspraxis am 1. 12. 1961<sup>16)</sup> durch die Klarstellung, dass es bei der Stiftung überhaupt keine Gründerrechte gebe, jegliche rechtliche Grundlage entzogen hat, gibt es Hinweise darauf, dass die Stifterrechte teilweise weiterhin zediert wurden.<sup>17)</sup> Der FL OGH vermochte es allerdings auch nicht, eine einheitliche Rechtsmeinung über die Zulässigkeit der Zession bei Stifterrechten zu vertreten. So hat

4) Schauer in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) Art 552 § 30 Rz 1.

5) IdS auch FL OGH 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41; Schurr, Überlegungen zur Anpassung und Änderung des Stiftungszwecks durch den Stifter bzw durch ein Organ der Stiftung, liechtenstein-journal 2009, 110 (113); Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011) 125; Riemer in Berner Kommentar zum ZGB<sup>3</sup> (1981) Systematischer Teil Rz 28.

6) Schurr, Mitsprache des Stifters, PSR 2012, 13 (16).

7) Attlmayr/Rabanser, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Kurzkommentar (2009) 91; Schurr, Die Einflussrechte des Stifters – eine Gratwanderung? in Schurr (Hrsg), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 45 (58 ff).

8) Prast, Der Stifter und seine Gestaltungsrechte und Verantwortlichkeiten, in Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 95 (103).

9) Hügel, Stifterrechte in Österreich und Liechtenstein (2008) 51 f; Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 617, 625 ff; Hepberger, Die Liechtensteinische Stiftung – Unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters nach deren Errichtung (2003) 100 ff.

10) Bösch, Stiftungsrecht 608; Hügel, Stifterrechte 58.

11) StGH 1. 7. 2011, StGH 2011/008 GE 2012, 188; Gasser, Praxis-Kommentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 PGR Rz 3.

12) Schauer in Schauer, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art 552 § 4 Rz 2.

13) Schurr, PSR 2012, 15 mwN.

14) Attlmayr/Rabanser, Kurzkommentar Stiftungsrecht 9 f; Böckle, Gründung, Verwaltung, Auflösung von Stiftungen und Abgrenzungen zu anderen Verbandspersonen, LJZ 2001, 63 (64 f); Bösch, Stiftungsrecht 742 ff; Hepberger, Stiftung 61 ff; Hügel, Stifterrechte 52 mwN.

15) Bösch, Stiftungsrecht 742 ff; Hepberger, Stiftung 61 ff; Hügel, Stifterrechte 52 f mwN.

16) FL OGH 1. 12. 1961, J 549/298 ELG 1962, 81.

17) Bösch, Stiftungsrecht 738 ff; Keicher, Die privatrechtliche Stiftung im liechtensteinischen Recht (1975) 50.

der FL OGH etwa mit Urteil vom 1. 7. 1996<sup>18)</sup> die Übertrag- und Vererbbarkeit der Stifterrechte gleich den Gründerrechten für zulässig erachtet.<sup>19)</sup>

Mit Urteil vom 6. 12. 2001<sup>20)</sup> hat der FL OGH die vorige divergierende Judikatur beseitigt und eindeutig Stellung zur Rechtsnatur der Stifterrechte bezogen. Das Höchstgericht hielt fest, dass die Stifterrechte nicht analog den anstaltlichen Gründerrechten Gegenstand der Zession sein können, und qualifizierte das in der Stiftungsurkunde ausdrücklich für zedierbar erklärte Statutenänderungsrecht als ein höchstpersönliches, nicht der rechtsgeschäftlichen Übertragung und/oder Vererbung zugängliches Recht des Befugnisträgers. Diesem Erkenntnis hat das Höchstgericht die Überlegung zugrunde gelegt, dass es einem dem Stifter nachfolgenden Rechtsinhaber der Stifterrechte im Extremfall sogar möglich wäre, den gemeinnützigen Zweck in einen eigennützigen umzuwandeln und damit den Stifterwillen, dem die Stiftung nachzuleben habe, in sein Gegenteil zu verkehren.<sup>21)</sup> Folglich soll das Änderungs- und Widerrufsrecht nur dem Stifter zustehen. Der FL OGH erblickt ausschließlich im Errichter der Stiftung den Stifter iS des Stiftungsrechts. Dies hat zur Konsequenz, dass der rechtliche Stifter – in der Regel eine Treuhandgesellschaft – zur Ausübung der Stifterrechte berechtigt ist.<sup>22)</sup> Nur am Rande wird in diesem Zusammenhang auf die Problematik hingewiesen, dass man die Bindung des Treuhänders an Weisungen des wirtschaftlichen Hintermanns als Umgehung der Unzulässigkeit der Übertragbarkeit der Stifterrechte erblicken kann.<sup>23)</sup>

Die Ausübung der Stifterrechte durch den Treuhänder als rechtlichen Stifter birgt somit vornehmlich nach Ableben des wirtschaftlichen Stifters die Gefahr, dass der rechtliche Stifter den Willen des wirtschaftlichen Stifters missachtet, was zu einer Entfremdung des Willens des wirtschaftlichen Stifters führen kann. Dies ist mit dem allgemein anerkannten Grundsatz des „Erstarrungsprinzips“, wonach sich die Stiftung mit ihrer Konstituierung von der Person des Stifters löst und der Wille des Stifters sodann in den Stiftungsdokumenten erstarrt, nicht vereinbar.<sup>24)</sup> Mit der Frage, inwiefern der Wille des wirtschaftlichen Stifters für die Ausübung der Stifterrechte maßgeblich ist, haben sich Schrifttum und Judikatur in Liechtenstein bereits umfassend auseinandergesetzt. Die Literatur vertritt die Auffassung, dass der rechtliche Stifter die Stifterrechte nur gemeinsam mit dem wirtschaftlichen Stifter ausüben kann. Nach Ableben des wirtschaftlichen Stifters soll es dem rechtlichen Stifter verwehrt sein, alleine in Verfassung und Existenz der Stiftung einzugreifen. In diesem Zusammenhang ist auch vom Dualismus der Stifterrechte die Rede, der die Ausübung der Stifterrechte nach Ableben des wirtschaftlichen Stifters verhindert.<sup>25)</sup>

Diese im Schrifttum vertretene Rechtsansicht entspricht auch der Rechtsprechung des FL OGH. Der FL OGH äußerte wiederholt, dass der in der Stiftungserrichtungserklärung erstarrte Stifterwille jener des wirtschaftlichen Stifters ist. Dies lässt den Schluss zu, dass das Änderungs- und Widerrufsrecht nur vom rechtlichen und wirtschaftlichen Stifter gemeinsam ausgeübt werden kann.<sup>26)</sup> Auch nach der höchstgerichtlichen Judikatur sollen nach Art 559 Abs 4 PGR vorbehaltene Rechte

nach dem Tod des wirtschaftlichen Stifters automatisch erlöschen.<sup>27)</sup>

Zuletzt verbleibt die Frage der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte. Unstrittig ist, dass die Stifterrechte iS des zitierten Judikats aus dem Jahr 2001 höchstpersönlicher Natur sind.<sup>28)</sup> Nach überwiegender Ansicht können sich jedoch auch juristische Personen Stifterrechte vorbehalten.<sup>29)</sup> Dies erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass größtenteils als Verbandspersonen organisierte Treuhandgesellschaften als rechtliche Stifter fungieren, für das Treuhandwesen erforderlich zu sein. Andernfalls hätte die fiduziarische Stiftungserrichtung durch eine als Verbandsperson organisierte Treuhandgesellschaft einen enormen Nachteil, der darin begründet wäre, dass keine Stifterrechte vorbehalten werden können. Wenn man sich jedoch vor Augen hält, dass die Verwaltung einer juristischen Person einem ständigen personellen Wechsel unterliegen kann, ist einer Umgehung der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte Tür und Tor geöffnet. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Ausübung der Stifterrechte nach heutiger Ansicht zumindest auch vom Willen des wirtschaftlichen Stifters getragen sein muss. Eine Vereitelung der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte ist jedoch denkbar, wenn sowohl der rechtliche als auch der wirtschaftliche Stifter juristische Personen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach der alten Rechtslage zwar der rechtliche Stifter (in der Regel der Treuhänder) als Stifter iS des Stiftungsrechts anzusehen ist. Allerdings wird dem Willen des wirtschaftlichen Stifters dadurch Rechnung getragen, dass der rechtliche Stifter die Stifterrechte nur gemeinsam mit dem wirtschaftlichen Stifter ausüben kann. Mit Tod des wirtschaftlichen Stifters gehen die Stifterrechte folglich unter. Zudem sind die Stifter-

18) FL OGH 1. 7. 1996, 06 C 410/91–20 LES 1998, 97.

19) *Attlmayr/Rabanser*, Kurzkommentar Stiftungsrecht 10; *Bösch*, „Stifterrechte“ wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar? Besprechung des Urteils des FL OGH vom 1. 7. 1996, 6 C 410/91–20, Jus & News 1997, 265; *Heiss/Lorenz*, Der erstarrte Stifterwille, in *Marxer & Partner Rechtsanwälte* (Hrsg), Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein (2004) 123 (126); *Schurr*, PSR 2012, 16.

20) FL OGH 6. 1. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41; *Bösch*, Stiftungsrecht 764; *Hügel*, Stifterrechte 53.

21) *Bösch*, Stiftungsrecht 763.

22) *Attlmayr/Rabanser*, Kurzkommentar Stiftungsrecht 10, 26; FL OGH 6. 1. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41.

23) *Attlmayr/Rabanser*, Kurzkommentar Stiftungsrecht 26.

24) Zum Erstarrungsprinzip siehe StGH 10. 12. 2008, StGH 2008/056 GE 2010, 489; FL OGH 6. 9. 2001, 6 Cg 195/99–49 LES 2002, 94; siehe auch *Schurr*, Einflussrechte 48 ff.

25) *Gasser*, Praxiskommentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 4; *Quaderer*, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung (1999) 108; *Kieber*, Die treuhänderische Errichtung von Familienstiftungen, in *R. Batliner* (Hrsg), FS Herbert Baliner (1988) 273 (278); *Bösch*, Stiftungsrecht 759 f; *Hügel*, Stifterrechte 54.

26) FL OGH 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41; 6. 3. 2008, 6 CG 2005.232 LES 2008, 354; vgl auch *Bösch*, Stiftungsrecht 759 f; *Hügel*, Stifterrechte 54.

27) FL OGH 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41; vgl auch *Attlmayr/Rabanser*, Kurzkommentar Stiftungsrecht 26; *Hügel*, Stifterrechte 54; *Bösch*, Stiftungsrecht 765; *Heiss/Lorenz* in *Marxer & Partner Rechtsanwälte* 127.

28) FL OGH 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41.

29) *Hier*, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein (1995) 73; *Hepberger*, Stiftung 104; *Hügel*, Stifterrechte 59; vgl auch *Frick-Tabarelli*, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gemäss Art 897 ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht (1993) 60, die eine Beschränkung iSd § 34 PSG befürwortet; idS auch *Bösch*, Stiftungsrecht 766.

rechte unübertragbar und höchstpersönlich. Die Höchstpersönlichkeit des Änderungs- und Widerrufsrechts ist jedoch nicht gewährleistet, wenn der rechtliche Stifter eine juristische Person ist. Durch den Dualismus der Stifterrechte findet der Stifterwille zumindest in Fällen Berücksichtigung, bei denen der wirtschaftliche Stifter eine natürliche Person ist. Im letzten Abschnitt dieses Artikels soll analysiert werden, ob vorbehaltene Widerrufs- und Änderungsrechte bei altrechtlichen Stiftungen, bei denen sowohl der rechtliche als auch der wirtschaftliche Stifter juristische Personen sind, infolge der Revision des Stiftungsrechts im Jahre 2009 nach wie vor ausgeübt werden dürfen.

### C. Stifterrechte nach neuem liechtensteinischem Stiftungsrecht

Seit der Revision des Stiftungsrechts sind die Stifterrechte nunmehr in Art 552 § 30 PGR normiert. Gem Abs 1 dieser Bestimmung kommt dem Stifter wie auch nach früherer Rechtslage (Art 559 Abs 4 PGR aF) ein uneingeschränktes Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung zu, sofern der Stifter sich diese Rechte in der Stiftungsurkunde (in den Statuten) vorbehalten hat.

Das Änderungsrecht besteht in jenem Umfang, den der Stifter sich vorbehalten hat. Die Reichweite des Änderungsrechts kann weiter oder enger gezogen werden. Es bestehen keinerlei gesetzliche Schranken. Hat sich der Stifter ein unbeschränktes Änderungsrecht vorbehalten, so kann er die Stiftungserklärung in jeder Weise ändern. Auch Änderungen des Stiftungszwecks und der Organisation der Stiftung sowie Änderungen des Begünstigtenkreises sind möglich.<sup>30)</sup> Hat sich der Stifter nur ein Widerrufs-, aber kein Änderungsrecht vorbehalten, stellt sich die Frage, ob Ersteres das Letztere impliziert. Ein automatischer Schluss vom Widerrufsrecht a majore ad minus ist abzulehnen, weil es sich grundsätzlich um Rechte unterschiedlicher Natur handelt und einem Stifter mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht zu unterstellen ist, dass seinem Widerrufsrecht jede Art von Änderung immanent ist.<sup>31)</sup> In die gleiche Richtung weist Art 932 a § 165 Abs 5 PGR, der eine grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers erkennen lässt, wonach das Widerrufsrecht nicht auch zur Abänderung der Statuten ermächtigt.

Nunmehr ist gesetzlich auch ausdrücklich festgehalten und klargestellt, dass die Stifterrechte nicht abgetreten oder vererbt werden können und somit grundsätzlich als höchstpersönliche Rechte zu betrachten sind.<sup>32)</sup> Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage ist auch dies nicht grundsätzlich neu, da der FL OGH bereits für das alte Stiftungsrecht diese Ansicht vertreten hat.<sup>33)</sup> Aufgrund ihrer Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit erlöschen die Stifterrechte zwingend mit dem Tod des Stifters. Damit wird letztendlich dem gesetzlichen Leitbild der Stiftung als mitgliederlosen Rechtsperson nach dem Tod des Stifters zum Durchbruch verholten.<sup>34)</sup>

Neu ist die Unzulässigkeit des Widerrufs oder der Änderung der Stiftungsurkunde, wenn der Stifter eine juristische Person ist (Art 552 § 30 Abs 2).<sup>35)</sup> Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem im Stiftungs-

recht allgemein anerkannten Erstarrungsprinzip. Der Vorbehalt des Widerrufs oder der Änderung der Stiftungsurkunde bildet eine Ausnahme vom Erstarrungsprinzip, deren Inanspruchnahme durch Art 552 § 30 Abs 2 PGR zeitlich auf die Lebensdauer des Stifters beschränkt wird. Ein uneingeschränktes Widerrufs- bzw Änderungsrecht auch für juristische Personen als Stifter würde zu einer zeitlich unbegrenzten Flexibilität in der Stiftung führen, die mit den Grundsätzen des Stiftungsrechts nicht vereinbar ist.<sup>36)</sup>

Trotz der Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Stifterrechte können diese – wie bereits nach altem Stiftungsrecht – auch von Vertretern ausgeübt werden. Bedient sich der Stifter eines Bevollmächtigten, so benötigt dieser eine Spezialvollmacht (Art 552 § 30 Abs 1 Satz 3). Der Stifter kann auch einen indirekten Stellvertreter einschalten.<sup>37)</sup> In Liechtenstein entspricht es, wie bereits ausführlich dargetan, dem Regelfall, dass der originäre Stifter das Stiftungsgeschäft nicht im eigenen Namen vollzieht. Vielmehr bedient er sich zu diesem Zweck einer liechtensteinischen Vertrauensperson mit entsprechender Berufsbefähigung und -zulassung (Rechtsanwalt, Treuhänder, Treuhandgesellschaft), die nach außen hin im eigenen Namen handelt und die Stiftung gründet.<sup>38)</sup>

Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter (einen Treuhänder) errichtet, legt Art 552 § 4 Abs 3 PGR fest, dass die daraus erfließenden Rechtswirkungen dem Geschäftsherrn zukommen und dieser als Stifter gilt. Nach neuem Recht sind also rechtlicher und wirtschaftlicher Stifter identisch. Art 552 § 30 Abs 3 PGR, der einen expliziten Verweis auf Art 552 § 4 Abs 3 PGR enthält, normiert in gleicher Weise,

30) Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 5.

31) Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009) Rz 251; aA Schurr/Büchel, Überlegungen zur Anpassung und Änderung des Stiftungszwecks durch den Stifter bzw durch ein Organ der Stiftung, liechtenstein-journal 2009, 110 (114 f).

32) Ungeachtet der grundsätzlichen Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte soll der Widerruf der Stiftung gemäß BuA auch durch den gesetzlichen Vertreter des Stifters, zB dessen Vormund oder Beistand, ausgeübt werden können; vgl BuA 2008/13, 113 f.

33) FL OGH 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41; vgl auch Attlmayr/Rabanser, Stiftungsrecht 10.

34) Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 1; Jakob, Stiftung Rz 236; Schurr, liechtenstein-journal 2009, 113.

35) In Österreich findet sich eine ähnliche Bestimmung in § 34 PSG, wonach sich ein Stifter, der eine juristische Person ist, ein Widerrufsrecht nicht vorbehalten kann. Sowohl der Wortlaut von Art 552 § 30 Abs 2 PGR als auch jener von § 34 PSG ist hierbei zu eng formuliert, zumal er alle Rechtsträger umfassen müsste, die keine natürliche Person sind (insbesondere Gesamthandgesellschaften); vgl Arnold, Privatstiftungsgesetz Kommentar<sup>3</sup> (2013) § 34 PSG Rz 13; vgl auch Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 552 § 4 Rz 3.

36) BuA 2008/13, 114; vgl auch Attlmayr/Rabanser, Stiftungsrecht 91; Schurr/Büchel, liechtenstein-journal 2009, 114; Walch, Änderungsrecht und Tod des Stifters, PSR 2014, 119 (120); Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Alles beim Alten oder kein Stein mehr auf dem anderen, in Liechtenstein-Institut (Hrsg), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (2011) 79 (94); Prast, Der Stifter und seine Gestaltungsrechte und Verantwortlichkeiten, in Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 95.

37) Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 30 Rz 7.

38) Müller/Bösch, Liechtenstein, in Richter/Wachter (Hrsg), Handbuch des internationalen Stiftungsrechts (2007) 1063 (1091); vgl auch Bösch, Stiftungsrecht 733 ff; Jakob, Stiftung Rz 178 f; Schurr, liechtenstein-journal 2009, 114.

dass bei Ausübung der Stifterrechte durch einen indirekten Stellvertreter die Rechtswirkungen unmittelbar beim Stifter eintreten. Es steht somit dem Stifter frei, nach einer Treuhandgründung bei einem entsprechenden Vorbehalt der Stifterrechte diese selbst auszuüben oder durch einen Treuhänder ausüben zu lassen, vorausgesetzt der Treuhänder hat die Stiftung in Stellvertretung für den eigentlichen Stifter auch errichtet.<sup>39)</sup> Somit ist Art 552 § 30 Abs 3 PGR letztendlich nichts anderes als die logische Konsequenz aus der Stifterstellung des Geschäftsherrn (§ 4 Abs 3 PGR).<sup>40)</sup>

Weder Art 552 § 4 noch Art 552 § 30 PGR werden in Abschnitt II Art 1 Abs 4 des Gesetzes vom 26. 6. 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts erwähnt, woraus grundsätzlich abzuleiten ist, dass diese Bestimmungen nur auf neurechtliche Stiftungen anwendbar sind. In der Literatur stieß die Nichterwähnung des Art 552 § 4 Abs 3 PGR in den Übergangsbestimmungen jedoch durchwegs auf Unverständnis:

So ist die Anordnung in Art 552 § 4 Abs 3 PGR dem alten Stiftungsrecht ja grundsätzlich nicht fremd, da der FL OGH in einem obiter dictum bereits angedeutet hat, dass die Rechte aus der Stifterstellung nur gemeinsam zwischen dem Treuhänder und dem Auftraggeber (der nach alter Rechtsprechung als rechtlicher Stifter zu betrachten war) ausgeübt werden können.<sup>41)</sup> Insofern hat der FL OGH bereits zur alten Rechtslage eine Durchgriffsbetrachtung angestellt.<sup>42)</sup>

Darüber hinaus fehlte bislang eine Regelung für die Treuhanderrichtung, was gerade im Hinblick auf die Frage, wer Stifter ist und wem die Stifterrechte zustehen sollen, zu zahlreichen Unsicherheiten führte, die auch durch die Rechtsprechung des FL OGH nicht vollständig beseitigt werden konnten.<sup>43)</sup> Vor diesem Hintergrund würde es seltsam anmuten, wenn der Gesetzgeber sehenden Auges und im Wissen um diese Unsicherheiten die gesetzliche Verankerung der treuhänderischen Stiftungserrichtung – die ja ganz wesentlich der Rechtssicherheit dienen soll – nur auf neue Stiftungen anwenden wollte.

Zudem bringt der Gesetzgeber sowohl in Art 1 Abs 4 Satz 4 der Übergangsbestimmungen mit Blick auf die nachträgliche Errichtung eines Kontrollorgans als auch in Art 2 Abs 2 Satz 2 der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Sanierung von Altstiftungen die neue Systematik der fiduziarischen Stiftungserrichtung zur Anwendung und bezieht sich ausdrücklich auf Art 552 § 4 Abs 3 PGR, was wiederum für eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf altrechtliche Stiftungen spricht.<sup>44)</sup>

Dieser Ansicht folgend unterstellt der FL OGH dem Gesetzgeber mit Bezug auf die Nichterwähnung des Art 552 § 4 Abs 3 PGR in den Übergangsbestimmungen ein Redaktionsversehen und wendet Art 552 § 4 Abs 3 PGR auch auf altrechtliche Stiftungen an.<sup>45)</sup> Dem Gesetzgeber könne nämlich „nicht unterstellt werden, dass er ausgerechnet ein Kernstück seiner Reform dahin, dass nicht der Treuhänder sondern dessen Hintermann/Treugeber als Stifter anzusehen sei, im Lichte der bis dahin ergangenen Rechtsprechung des FL OGH für Altstiftungen nicht zur Anwendung bringen wollte“. Ebenso erscheine die Aufzählung all jener Bestimmungen in Art 1 Abs 4 der Übergangsbestimmungen, welche für Altstiftungen

gelten sollen, auch in anderer Hinsicht nicht vollständig, was ein Redaktionsversehen nahelegt.<sup>46)</sup>

Beispielhaft ist an dieser Stelle auf die Nichterwähnung von Art 552 § 2 PGR in den Übergangsbestimmungen hinzuweisen. Durch diese Bestimmung wurde die Qualifikation von Stiftungen als gemeinnützig im Wesentlichen neu geregelt (vgl insbesondere Art 552 § 2 Abs 2 PGR). Diese Qualifikation ist entscheidend dafür, ob eine Stiftung der Aufsicht nach Art 552 § 29 PGR unterliegt oder nicht (Art 552 § 29 PGR ist gemäß den Übergangsbestimmungen auf alle Stiftungen anwendbar). Aufgrund der Intention, das Aufsichtsregime in seiner Gesamtheit zur Anwendung zu bringen,<sup>47)</sup> und im Interesse der Einheitlichkeit und Funktionsfähigkeit des neuen Governance-Systems ist Art 552 § 2 PGR durch die übrigen in Art 1 Abs 4 der Übergangsbestimmungen berufenen Normen mittelbar zur Anwendung zu berufen.<sup>48)</sup>

Das Urteil des FL OGH in LES 2010, 350 zeigt jedenfalls, dass nach Ansicht des Höchstgerichts die in Art 1 Abs 4 der Übergangsbestimmungen genannten Rechtsvorschriften, welche für Altstiftungen gelten sollen, nicht vollständig sind. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend Überlegungen angestellt, ob Art 552 § 30 PGR nicht auch in die Aufzählung der in Art 1 Abs 4 der Übergangsbestimmungen genannten Bestimmungen aufgenommen hätte werden müssen.

#### D. Der zeitliche Anwendungsbereich der Änderungs- und Widerrufsrechte des Stifters gem Art 552 § 30 PGR

Im Einklang mit der Rechtsprechung des FL OGH ist Art 552 § 4 Abs 3 PGR somit auch auf altrechtliche Stiftungen anzuwenden. Folglich ist seit 1. 4. 2009 der wirtschaftliche Geldgeber auch bei altrechtlichen Stiftungen als Stifter anzusehen und nicht mehr der Treuhänder. Die wesentlichen Neuerungen in Art 552 § 30 PGR, nämlich dass die Stifterrechte nunmehr allein vom eigentlichen Stifter (§ 4 Abs 3 PGR) auch ohne den rechtlichen Stifter ausgeübt werden können, resultieren direkt

39) Gasser, Praxiskommentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 16; Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 552 § 4 Rz 15; Atlmayr/Rabanser, Kurzkomentar Stiftungsrecht 26 ff.

40) Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 2.

41) FL OGH 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41.

42) Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 552 § 4 Rz 12 f; Jakob, Stiftung (2009) Rz 611.

43) BuA 2008/13, 52 f, wo der Gesetzgeber unter Bezugnahme auf die FL OGH-Entscheidung in LES 2002, 41 die zahlreichen Unsicherheiten und Zweifelsfragen referiert, die mit dieser Rechtsprechung verbunden sind.

44) Jakob, Stiftung Rz 611.

45) FL OGH 6. 8. 2010, 10 HG.2009.104 LES 2010, 350; aA Öhri, Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung – Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften durch die liechtensteinische Rechtsprechung, in Schurr (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2012) 1 (5), der demgegenüber von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers ausgeht, dem Gesetzgeber keine „redaktionelle Meisterfelleistung“ unterstellt und den Analogieschluss daher ablehnt.

46) FL OGH 6. 8. 2010, 10 HG.2009.104 LES 2010, 350.

47) BuA 2008/13, 20, 130.

48) Jakob, Stiftung Rz 613 ff; vgl auch Tschütscher, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Entstehungsgeschichte und Gesamtüberblick, LJZ 2008, 79 (82); Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 1 Übergangsbestimmungen Rz 2; Schauer/Rick/Hammermann, liechtenstein-journal 2009, 52.

aus Art 552 § 4 PGR. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass auch Art 552 § 30 PGR zumindest insoweit, als die Rechtswirkungen aus Art 552 § 4 PGR betroffen sind, sowohl auf neu- als auch auf altrechtliche Stiftungen anzuwenden ist.<sup>49)</sup> Es wäre schließlich nicht sachgemäß, wenn die Rechtswirkungen der Handlungen des Treuhänders nur im Zeitpunkt der Stiftungsgründung (§ 4 Abs 3 PGR) beim wirtschaftlichen Stifter eintreten sollen und nicht auch bei Handlungen nach der Gründung (§ 30 Abs 3 PGR). So nimmt denn auch Art 552 § 30 Abs 3 PGR explizit auf § 4 Abs 3 PGR Bezug, was diese Schlussfolgerung zusätzlich bekräftigt. Zumindest Art 552 § 30 Abs 3 PGR ist daher auch auf altrechtliche Stiftungen anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun insbesondere die Frage, ob nicht nur Art 552 § 30 Abs 3 PGR, sondern auch § 30 Abs 2 PGR auf altrechtliche Stiftungen zur Anwendung gelangt. Hierzu hat der FL OGH zum alten Stiftungsrecht zwar grundsätzlich anerkannt, dass der Stifter durchaus auch eine juristische Person sein könne. Die daraus resultierende, kontroverse Problematik, die darin besteht, dass juristische Personen als Stifter gegenüber natürlichen Personen insofern privilegiert sind, als sie über die Lebensdauer des Menschen hinaus während ihres Bestands die Stifterrechte ausüben können, wurde von der Rechtsprechung jedoch bewusst offengelassen.<sup>50)</sup> Zu dieser Rechtsfrage gibt es, soweit ersichtlich, keine veröffentlichte Judikatur der liechtensteinischen Gerichte.

Aufschluss hierüber bieten die Gesetzesmaterialien zum neuen Stiftungsrecht. Art 552 § 30 Abs 2 PGR wurde deshalb erlassen, weil ein uneingeschränktes Widerrufs- bzw Änderungsrecht für juristische Personen als Stifter zu einer „zeitlich unbegrenzten Flexibilität in der Stiftung“ führen würde, die mit den Grundsätzen des Stiftungsrechts nicht vereinbar ist.<sup>51)</sup> Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des FL OGH in LES 2002, 41 wird im BuA weiter ausgeführt, dass mit der gesetzlich normierten Unübertragbarkeit der Stifterrechte die Möglichkeit einer zeitlich unbegrenzten Ausübbarkeit der Stifterrechte ausgeschlossen werden sollte. Das Prinzip der Unübertragbarkeit der Stifterrechte würde unterlaufen, wenn „die Stiftung über den Treuhänder, bei dem es sich regelmässig um eine juristische Person handelt, dauerhaft gesteuert werden kann. Es käme auf diese Weise zu einer – vom FL OGH gerade nicht gewollten – Perpetuierung der Stifterrechte.“<sup>52)</sup> Dem Gesetzgeber ging es vor allem darum, eine zeitlich unbegrenzte Ausübbarkeit der Stifterrechte zu vermeiden, da eine derartige Perpetuierung der Stifterrechte den Prinzipien des Stiftungsrechts zuwiderläuft. Hieraus lässt sich ableiten, dass bei allen Stiftungen (sowohl alt- als auch neurechtlichen Stiftungen) die Ausübung von Stifterrechten durch juristische Personen ausgeschlossen sein muss. Schließlich wäre es mit dem Wesen der Stiftung als Instrument zur Versteinigung des Stifterwillens nicht vereinbar, sie fortlaufend der Einflussnahme durch Stifterrechte auszusetzen.

Dass juristischen Personen das Änderungs- und Widerrufsrecht nicht zusteht, widerspricht auch nicht der Rechtsprechung zum alten Stiftungsrecht. So spricht der FL OGH klar aus, dass eine laufende Einflussnahme des Stifters auf die Stiftung mit dem Wesen der Stiftung an sich nicht kompatibel ist. Wenn der Gesetzgeber den-

noch solche Gestaltungsrechte zulässt, so müssen diese jedenfalls, als dem Stiftungsbegriff eigentlich wesensfremd, zumindest restriktiv ausgelegt werden.<sup>53)</sup> Der FL OGH lässt zwar erkennen, dass eine juristische Person grundsätzlich Träger der Stifterrechte sein kann,<sup>54)</sup> führt aber gleichzeitig aus, dass die Ausübung der Stifterrechte durch den rechtlichen Stifter nur bis zum Ableben des wirtschaftlichen Stifters möglich ist, womit das Höchstgericht die zeitliche Anwendung der Stifterrechte auf die Lebenszeit des wirtschaftlichen Stifters beschränkt. Der FL OGH spricht sich damit – genau wie der Gesetzgeber der Stiftungsrechtsrevision 2009 – gegen eine zeitlich unbegrenzte Ausübbarkeit der Stifterrechte aus, weshalb juristische Personen als Träger von Stifterrechten auszuschließen sind.

Hätte der Gesetzgeber jedoch lediglich eine zeitliche Beschränkung der Ausübung der Stifterrechte gewollt, wäre es ausreichend gewesen, die Übertragung der Stifterrechte von Todes wegen zu verbieten und die Übertragung der Stifterrechte unter Lebenden auf die Lebenszeit des Stifters zu begrenzen. Daher ist aus der Unübertragbarkeit der Stifterrechte, welche nunmehr in Art 552 § 30 Abs 1 PGR explizit festgehalten ist, ein weiteres Regelungsziel zu erkennen. Die Unübertragbarkeit der Stifterrechte soll ganz generell verhindern, dass Personen, die nicht Stifter sind, Einfluss auf Bestand und Prägung der Stiftung nehmen können.<sup>55)</sup> Es lässt sich daher auch aus der Einführung der Unübertragbarkeit der Stifterrechte ableiten, dass es Ziel der Stiftungsrechtsnovelle war, einer Einflussnahme auf die Stiftung durch Personen, die nicht Stifter sind, jegliche Rechtsgrundlage zu entziehen. Auch mit diesem Regelungsziel wäre es nicht vereinbar, wenn juristische Personen als Stifter fungieren könnten, da dies eine dauernde Einflussnahme durch ständig wechselnde Entscheidungsträger zur Folge hätte.

Die Ausübung der Stifterrechte durch juristische Personen steht folglich mit den Motiven des Gesetzgebers zur Stiftungsrechtsnovelle im klaren Widerspruch. Eine ewig andauernde Ausübung der Stifterrechte ist nicht vorgesehen. Dies könnte durch eine juristische Person, die als wirtschaftlicher Stifter auftritt, jedoch jedenfalls erreicht werden. Um die Perpetuierung der Stifterrechte zu verhindern, scheint es daher geboten zu sein, auch Art 552 § 30 Abs 2 PGR auf alt-

49) Vgl Gasser, Praxiskommentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 2.

50) FL OGH 6. 12. 2001, 1 Cg 378/99–50 LES 2002, 41; StGH 1. 7. 2011, StGH 2011/008 GE 2012, 188.

51) BuA 2008/13, 114; in die gleiche Richtung weisen auch die österreichischen Materialien zu § 34 PSG, wonach das Widerrufsrecht nicht zeitlich unbegrenzt gelten solle. Dies werde dadurch erreicht, dass das Widerrufsrecht nicht auf Rechtsnachfolger des Stifters übergeht (§ 3 Abs 3 PSG). Bei Stiftern, die juristische Personen sind, kämen diese zeitlichen Beschränkungen nicht zum Tragen. Daher seien juristische Personen von der Widerrufsmöglichkeit ausgeschlossen. Die Existenz der Privatstiftung solle nicht von den manchmal rasch wechselnden Entscheidungsträgern einer juristischen Person abhängig sein; vgl ErläuterV 1132 BldNR 18. GP 33.

52) BuA 2008/13, 53.

53) FL OGH 6. 12. 2001, 01 CG.378/99–50 LES 2002, 41.

54) FL OGH 6. 12. 2001, 01 CG.378/99–50 LES 2002, 41: „Die sogenannten Stifterrechte stehen allerdings bei der fiduziarischen Errichtung der Stiftung im Falle eines diesbezüglichen Vorbehalts allein dem Fiduziar und Stifter zu, der, wie schon ausgeführt, durchaus auch eine juristische Person sein kann.“

55) Zollner, Privatstiftung 124f, der darauf hinweist, dass die Erläuterungen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht zu kurz ausfallen, da sie nur die Verhinderung der Perpetuierung betonen.

rechtliche Stiftungen anzuwenden. Letztlich bleibt es den Höchstgerichten in Liechtenstein überlassen, diese Rechtsunsicherheit einer Klärung zuzuführen.

### E. Fazit

Durch die Stiftungsrechtsrevision im Jahre 2009 wurde zumindest für neurechtliche Stiftungen Rechtssicherheit über die Ausübung von Stifterrechten geschaffen. Es erfolgte eine Klarstellung, dass Träger der Stifterrechte der wirtschaftliche Stifter ist, der sich zur Ausübung der Gestaltungsrechte durchaus einem indirekten Stellvertreter (in der Regel eines Treuhänders) bedienen darf. Die Rechtswirkungen treten jedoch direkt beim wirtschaftlichen Stifter ein. Von den Gestaltungsrechten des Stifters kann folglich nur zu Lebzeiten des wirtschaftlichen Geldgebers Gebrauch gemacht werden. Die Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte soll gewährleisten, dass keine Person, die nicht wirtschaftlicher Stifter oder dessen Stellvertreter ist, Einfluss auf die Ausgestaltung der Stiftung nehmen kann. Um keine Möglichkeit zur Umgehung dieses Grundprinzips zu eröffnen, ist der Vorbe-

halt von Stifterrechten bei juristischen Personen unzulässig. Ungewissheit hinsichtlich der Zulässigkeit der Ausübung der Stifterrechte durch juristische Personen besteht jedoch nach wie vor bei altrechtlichen Stiftungen. Orientiert man sich am Wortlaut der Übergangsbestimmungen, gilt das Verbot der Ausübung von Stifterrechten durch juristische Personen nicht für altrechtliche Stiftungen. Allerdings liegt aufgrund der Rechtsprechung des FL OGH, Art 552 § 4 Abs 3 PGR auch auf altrechtliche Stiftungen anzuwenden, der Verdacht nahe, Art 552 § 30 Abs 2 PGR ebenfalls aufgrund der Verbindung zu Art 552 § 4 Abs 3 PGR für altrechtliche Stiftungen anzuwenden. Unter Zugrundelegung der Motive des Gesetzgebers, das Stiftungsrecht einer Totalrevision zu unterziehen, würde es den Intentionen des Gesetzgebers widersprechen, das Verbot der Ausübung von Stifterrechten durch juristische Personen nicht für altrechtliche Stiftungen anzuwenden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der bestehenden Stiftungen altrechtliche Stiftungen sind. Rechtsklarheit in diesem Zusammenhang wird wohl erst ein Judikat der liechtensteinischen Gerichte schaffen.

#### → In Kürze

Unter Zugrundelegung eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers wendet der liechtensteinische OGH die Bestimmungen zum Stifter in Art 552 § 4 PGR entgegen den Übergangsbestimmungen auch auf altrechtliche Stiftungen an. In Fortführung dieser Rechtsprechung ist konsequenterweise auch Art 552 § 30 Abs 1 PGR auf altrechtliche Stiftungen anzuwenden. Nach der hier vertretenen Auffassung gilt dies auch für Art 552 § 30 Abs 2 PGR, da es ansonsten zu einer vom OGH nicht gewollten Perpetuierung

der Stifterrechte käme, womit das Prinzip der Unübertragbarkeit der Stifterrechte unterlaufen würde.

#### → Zum Thema

##### Über die Autoren:

Mag. Pia Summer ist Associate bei Gasser Partner Rechtsanwälte, Vaduz.

Domenik Vogt, LL. M. (WU), LL. M. (Cambridge), ist Associate bei Gasser Partner Rechtsanwälte, Vaduz.

